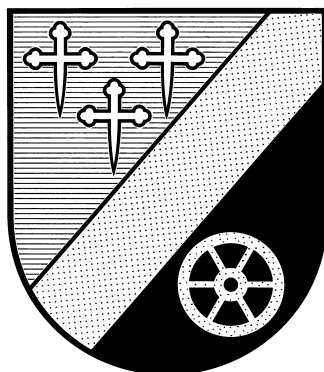


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Gemeindewasserwerk Riegelsberg"

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 12. Dezember 2016	01. Januar 2017

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung – EigVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsblatt S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsblatt S. 912), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 12. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung für das Gemeindewasserwerk Riegelsberg erlassen:

§ 1

Verfassung und Verwaltung

(1) Das Gemeindewasserwerk Riegelsberg bildet einen Eigenbetrieb im Sinne des § 108 Abs. 1 KSVG und wird gemäß § 109 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Riegelsberg mit Wasser sowie die Durchführung und Förderung aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

(3) Das Gemeindewasserwerk darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im gesetzlich zulässigen Umfang sowohl der Hilfe anderer Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinde Riegelsberg als auch geeigneter Dritter bedienen.

(4) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde im eigentlichen Sinne jederzeit klare Beziehungen bestehen, und die Geldmittel des Eigenbetriebes diesem im Bedarfsfalle mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

(1) Der Betrieb führt die Bezeichnung
"Gemeindewasserwerk Riegelsberg -Eigenbetrieb-".

(2) Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Werkleitung

Die Werkleitung obliegt dem amtierenden Bürgermeister oder der amtierenden Bürgermeisterin der Gemeinde. Die Vertretung regelt sich nach § 63 KSVG.

§ 4 **Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.
- (2) Im Werksausschuss führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter den Vorsitz. Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sofern der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst den Vorsitz führt.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Werksausschuss wird zu den Sitzungen durch den Bürgermeister einberufen.
- (5) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die gemäß § 35 KSVG und § 4 EigVO der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gemäß §§ 34 und 48 Abs. 1 KSVG und § 5 EigVO zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 7.000 Euro im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierbei sind die Bestimmungen der VOB bzw. VOL zu beachten.
 - b) Stundung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 10.000 Euro bis 20.000 Euro.
 - c) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 1.000 Euro bis 5.000 Euro.
 - d) Erlass von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 1.000 Euro bis 2.500 Euro.
 - e) Abschluss von Verträgen für Zwecke des Eigenbetriebes, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind oder nicht zu den laufenden Geschäften des Betriebes und der Verwaltung gehören.
- (3) Der Werksausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind.

§ 6 **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht gemäß § 5 dem Werksausschuss bzw. § 7 der Werkleitung zur selbständigen Entscheidung übertragen wurden sowie über Angelegenheiten, die ihm nach § 35 KSVG

und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehalten sind. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Planansatz um mehr als 25 % übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 **Aufgaben der Werkleitung**

Die Werkleitung erledigt bzw. vollzieht

- (1) alle Angelegenheiten, die nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. Werksausschuss zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vorbehalten sind. Im Rahmen dieser Grenzen soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse einer beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Eigenbetriebes, gewahrt werden. Zu diesen Geschäften gehört u.a. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes;
- (2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit deren Geschäftswert im Einzelnen den Betrag von 7.000 Euro im Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht übersteigt. Die Bestimmungen der VOB bzw. VOL sind hierbei zu beachten;
- (3) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 10.000 Euro.
- (4) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis 1.000 Euro.
- (5) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 1.000 Euro.
- (6) Vergabe von Kreditaufnahmen bis zur Höhe der im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossenen und bewilligten Höchstbeiträge mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung über die Kreditvergabe informiert wird.
- (7) alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Gemeinderates oder Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen hat die Werkleitung dem Gemeinderat bzw. Werksausschuss in der nächsten Sitzung von ihrer Entscheidung Kenntnis zu geben.

§ 8 **Personalwirtschaft**

Der Gemeinderat entscheidet über Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der Werkleiter führt die Beschlüsse aus und nimmt im Übrigen die dienst- bzw. tarifrechtlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse wahr.

§ 9 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird gem. § 7 Abs. 2 EigVO auf 357.904,31 Euro festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Art 2 der EURO-Anpassungssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Riegelsberg, den 12. Dezember 2016
Der Bürgermeister

Klaus Häusle